



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rechtsanwälte
Deubner & Kirchberg
Postfach 11 03 47
76053 Karlsruhe

Karlsruhe 26.10.2010/ar
Name Herr Boos
Durchwahl 0721 926-7517
AktENZEICHEN 21-2622.4-8/785
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzellen: 1011210018271 Bitte bei Zahlung angeben!	
Zahlungspflichtiger:	Jorgos Leuze 68782 Brühl-Rohrhof, Lenaustr. 12
Betrag:	300,00 EUR

 Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses von Herrn Jorgos Leuze auf dem Grundstück der Gemarkung Mannheim, Flst.Nr. 26194/3, Zugang vom Waldweg 4a, Gemarkung 68782 Brühl
Widerspruch von Herrn Jorgos Leuze, Lenaustr. 12, 68782 Brühl-Rohrhof vom 04.11.2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisteramtes Mannheim vom 16.10.2009
Ihre Schreiben vom 25.01., 11.03. und 20.07.2010, Az.: 325/09H62

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Mehrfertigung
- 1 Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Herrmann,

nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im August 2009 beantragte der Widerspruchsführer die Erteilung eines Bauvorbescheides zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses in Mannheim, Flst.Nr. 26194/3.

Die Bauvoranfrage erstreckt sich auf folgende Fragen:

1. Totalabbruch

Kann das Gebäude total abgebrochen werden und an gleicher Stelle zweigeschossig wieder neu errichtet werden?

2. Anbau um ein Zimmer

Ist der Anbau um ein Zimmer möglich mit Erneuerung des Daches als Flachdach, siehe beiliegende Zeichnung Z2 Variante 1?

3. Aufstockung

Ist eine Aufstockung gemäß beiliegender Zeichnung Z3 Variante 2 möglich?

Sind alle 3 Varianten und wenn nein, welche Varianten sind genehmigungsfähig?

Die Bauvoranfrage wurde im Schreiben des Architekten vom 12.08.2009, Herrn Tobias Maier, u.a. dahingehend erläutert, dass das Dach einsturzgefährdet sei und dringend erneuert werden müsse. Einzelne Dachsparren seien durchgebrochen und würden nur noch über den Verbund mit den daneben liegenden Hölzern halten. Beschädigungen an der Außenwand seien erkennbar -Teile des ausgemauerten Holzfachwerkes- seien morsch und müssten ersetzt werden.

Die Erschließung (Versorgung mit Strom, Wasser und Abwasser) von Seiten der Gemeinde Brühl sei zugesagt worden.

Mit Bescheid vom 16.10.2009 lehnte das Bürgermeisteramt Mannheim den Antrag auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheides ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Baugrundstück im Außenbereich liege. Das Bauvorhaben könne als sonstiges Vorhaben nur zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öf-

fentliche Belange nicht beeinträchtige. Eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Belange würde vorliegen, da das Grundstück im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt sei, Belange des Naturschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtige und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten sei. Dagegen richtet sich der Widerspruch vom 04.11.2009, der mit Schriftsatz der Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg, Karlsruhe, vom 11.03.2010 im wesentlichen wie folgt begründet wurde:

Das auf dem Grundstück Flst.Nr. 26194/1, Gemarkung Mannheim vorhandene Gebäude sei im seitlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg errichtet worden. Es sei davon auszugehen, dass das Gebäude bereits kurze Zeit nach dem Krieg als Wohngebäude genutzt wurde. Über den Waldweg 4a, Gemarkung Brühl, sei das Grundstück verkehrsmäßig erschlossen und verfüge über einen Anschluss an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Stadt Brühl sowie über einen Stromanschluss.

Die Bauvoranfrage hätte zumindest hinsichtlich der Frage Ziff. 2 positiv verbeschieden werden müssen, da dem Widerspruchsführer ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung gem. § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zustehe. Die Vorlage einer Baugenehmigung durch den Widerspruchsführer sei nicht erforderlich. Vielmehr sei ausreichend, dass die (ungenehmigte) Errichtung im Zeitpunkt der Errichtung bzw. später während eines nennenswerten Zeitraums hätte genehmigt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Nutzung des Gebäudes hätten das Badische Ortsstraßengesetz oder das Badische Aufbaugesetz dem Bauvorhaben nicht entgegengestanden. Hinzu komme, dass die Wohnnutzung des Gebäudes seit mehreren Jahrzehnten geduldet worden sei. Nach Auffassung des Widerspruchsführers könne nach einer Duldung der Wohnnutzung über Jahrzehnte von der Baurechtsbehörde nicht mehr die Beibringung einer Baugenehmigung bzw. der Nachweis einer materiell zulässigen Nutzung gefordert werden, insbesondere wenn eine geringfügige Erweiterung des Wohnhauses angestrebt werde.

Bei Anwendung des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB können dem Vorhaben die in § 35 Abs. 4 Abs. 1 BauGB genannten öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden. Als entgegen stehender öffentlicher Belang verbleibe somit nur die Stellungnahme der Naturschutzbehörde. Die ablehnenden Gründe der Naturschutzbehörde könnten allerdings nicht nachvollzogen werden. Mit einer geringfügigen Erweiterung des Wohn-

gebäudes würde keine zusätzliche Verschattung bzw. Beeinträchtigung des FFH-Gebietes eintreten.

Zur Widerspruchsentscheidung lagen die Bauakten des Bürgermeisteramtes Mannheim vor; hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird hierauf Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, er ist jedoch nicht begründet. Die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisteramtes Mannheim ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Nach § 57 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 1 Landesbauordnung -LBO- hat die Baurechtsbehörde einen positiven Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben in den zur Entscheidung gestellten Fragen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen. Auf die Erteilung eines Bauvorbescheides besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Bauvorbescheid darf hiernach nur dann abgelehnt werden, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Herstellung einer Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht auch nicht durch die Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 56 LBO) möglich ist. Der Erteilung des beantragten Bauvorbescheides zum Umbau bzw. Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 26194/3 der Gemarkung Mannheim stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Das Bürgermeisteramt Mannheim hat daher zu Recht die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides abgelehnt.

Das Baugrundstück liegt am äußersten Rand der Gemarkung Mannheim unmittelbar an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Brühl und hat von dort aus auch seinen Zugang. Das Grundstück liegt weder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Mannheim gem. § 34 Baugesetzbuch -BauGB-, noch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Es befindet sich unstreitig im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wäre als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB -nur diese Vorschrift käme in Betracht- dann zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das Bauvorhaben beeinträchtigt aber öffentliche Belange; es ist deshalb im Außenbereich unzulässig.

Entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers kann die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB nicht angewendet werden. Nach dieser Bestimmung können sonstigen

Vorhaben im Außenbereich nicht entgegen gehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im übrigen außenbereichsverträglich i.S.d. Abs. 3 des § 35 BauGB sind. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift ist nach Nr. 5, dass das Gebäude in zulässiger Weise errichtet worden ist. Dies trifft hier nicht zu.

Nach Angaben der Voreigentümerin (Frau Edith Black), ist das Gebäude ca. 1945 errichtet worden (Schreiben des Architekten, Herrn Tobias Maier, vom 31.08.2009). Nach den Unterlagen des Bürgermeisteramtes Mannheim wurde eine Baugenehmigung nicht erteilt. Der Widerspruchsführer konnte eine Baugenehmigung nicht vorlegen.

Eine genehmigungspflichtige Anlage -wie hier- ist formell rechtswidrig, wenn sie nicht durch eine wirksame Baugenehmigung gedeckt ist. War im Zeitpunkt des Errichtens, des Änderns oder der Nutzungsänderung eine Baugenehmigung vorhanden, so wäre das Wohngebäude im vorliegenden Fall nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden. Beweispflichtig für das Vorliegen einer Baugenehmigung ist der Widerspruchsführer (vgl. Sauter, Kommentar zur Landesbauordnung, § 65, Rd.Nr. 25 m.w.N.). Entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers war das Wohngebäude zu keinem Zeitpunkt baurechtlich zulässig und genehmigungsfähig.

Nach § 11 Abs. 1 Ortsstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.1936 (GVBl. S. 179 und 19.06.1937 (GVBl. S. 245) waren außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne oder soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteils die Errichtung von Bauten verboten. Diese Vorschrift ist erst mit der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 06.04.1964 (Gesetzblatt S. 151) außer Kraft gesetzt worden (vgl. § 118 Abs. 1 Ziff. 5. LBO 1965). Weiter war in § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.02.1936 (RGBl. I S. 104) bestimmt, dass für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden soll, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde. Die Voraussetzungen für die Versagung lagen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes vor, denn die Genehmigung würde einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeinde-

gebietes zuwiderlaufen. Auf eine solche Genehmigung könnte sich jeder andere Eigentümer eines Grundstückes berufen. Somit wäre schon zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes ein Präzedenzfall geschaffen worden, der zu einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung in dem dortigen Bereich der Stadt Mannheim geführt hätte.

Auch die entsprechenden Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich in den nachfolgenden Vorschriften des Bauplanungsrechts (Bundesbaugesetz und Baugesetzbuch) lassen eine nachträgliche Baugenehmigung nicht zu.

Aus § 27 des Badischen Aufbaugesetzes vom 25.11.1949 (Bad.GVBl. S. 29) -wie vom Widerspruchsführer angeführt- lässt sich ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht herleiten. Dort ist in § 27 lediglich geregelt, dass sich Bauten und bauliche Veränderungen in den Bebauungsplan einfügen sollen. Ein Bebauungsplan wurde jedoch für den hier in Rede stehenden Bereich nicht aufgestellt. Damit genießt das Bauvorhaben keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Auch ein Bestandsschutz, der auf Artikel 14 Abs. 1 S. 1 GG beruhen könnte, ist nicht gegeben. Ein solcher Bestandsschutz wird begründet, wenn und weil eine schutzwürdige, materiell legale Eigentumsausübung vorliegt. Eine legale Eigentumsausübung hat jedoch zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, weil die Errichtung des Wohngebäudes von Anfang an bis heute planungsrechtlich unzulässig ist. Ein auf Artikel 14 Abs. 1 GG begründeter Bestandsschutz setzt aber voraus, dass das Gebäude nach dem früheren Rechtszustand rechtmäßig war, aber mit dem neuen Baurecht nicht mehr vereinbar ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch das Wohngebäude -wie bereits erwähnt- von Anfang an bis heute bauplanungsrechtlich unzulässig. Selbst wenn von einem Bestandsschutz im obigen Sinne ausgegangen werden könnte, würde sich dieser lediglich darauf beschränken, die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und auch gewisse Anpassungen an die gewandelten Lebensumstände vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.1972 -4 C 212.65-; BauR 1972, 152 m.w.N.). Vom Bestandsschutz nicht mehr gedeckt sind aber solche Maßnahmen, die einer Neuerrichtung (Ersatzbau) gleichkommen. Die Identität des wiederhergestellten mit dem ursprünglichen Bauwerk muss gewahrt bleiben. Kennzeichen dieser Identität ist es, dass das ursprüngliche Gebäude nach wie vor als die Hauptsache erscheint. Hieran fehlt es dann, wenn der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand so intensiv ist, dass er die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt und eine statische Nachberechnung des gesamten Gebäudes erforderlich

macht, oder wenn die für die Instandsetzung notwendigen Arbeiten den Aufwand für einen Neubau erreichen oder gar übersteigen, oder wenn die Bausubstanz ausgetauscht oder das Bauvolumen wesentlich erweitert wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.01.1986, -4 C 80.82- (BauR, 1986, 302)).

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die geplante Baumaßnahme nicht nur auf die Durchführung von Reparaturen bzw. auf die Instandhaltung des Gebäudes oder an Anpassungen an die gewandelten Lebensumstände, sondern geht darüber deutlich hinaus. Die geplante Baumaßnahme ist somit nicht darauf beschränkt, das Gebäude vor dem vorzeitigen Verfall oder dem Eintritt der Unbenutzbarkeit vor dem Ablauf der Lebensdauer seiner Substanz zu schützen. Aus der Baubeschreibung des Architekten (Schreiben vom 12.08.2009) geht hervor, dass das Dach einsturzgefährdet ist und dringend erneuert werden muss. Einzelne Dachsparren sind durchgebrochen; sie halten nur noch über den Verbund mit den daneben liegenden Hölzern. Beschädigungen an der Außenwand sind vorhanden und Teile des ausgemauerten Holzfachwerkes sind morsch und müssen ersetzt werden. Aufgrund des Zustandes des Gebäudes und im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen wird eine Nachberechnung bzw. Neuberechnung der statischen Verhältnisse des Gebäudes erforderlich. Damit kommen die geplanten Maßnahmen einem Neubau gleich. Läge somit ein Bestandschutz vor, der auf Artikel 14 Abs. 1 S. 1 GG gestützt werden könnte, wäre auch bei dieser Betrachtungsweise die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides ausgeschlossen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 21.01.1972 und 17.01.1986 a.a.O.).

Ergänzend wird angefügt:

Da es sich bei der geplanten Wohnbebauung nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, könnte eine solche Bebauung nur als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben u.a. die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungslandschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Dies trifft hier zu.

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft ist immer schon dann gegeben, wenn ein Vorhaben der vorgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaft widerspricht und deshalb ein Fremdkörper in der Landschaft bildet, ohne

dass es darauf ankommt, ob das Vorhaben verdeckt ist oder auffällig sichtbar in Erscheinung tritt. Es kommt nicht auf die optische, sondern auf die funktionelle Abweichung des Vorhabens von seiner Umgebung an. Ein Wohnhaus, das im Außenbereich errichtet wird, beeinträchtigt in der Regel die natürliche Eigenart der Landschaft.

Das Vorhaben widerspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der für das Grundstück des Widerspruchsführers einen Grünzug und keine Wohnbebauung vorsieht. Die Zulassung des Bauvorhabens würde zu einer negativen Vorbildwirkung führen und andere Bauherren oder auch den Widerspruchsführer, dessen Grundstück weitere Bauten zulässt, zur Nachahmung geradezu auffordern. Zum Schutze der Landschaft muss dem rechtzeitig begegnet werden. Somit gilt auch zu verhindern, dass durch die Genehmigung des Bauvorhabens ein Präzedenzfall geschaffen wird, auf den sich der Widerspruchsführer und andere Grundstückseigentümer berufen könnten. Mit der Zulassung des Vorhabens wäre die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Ziff. 7 BauGB zu befürchten. Mit dieser Vorschrift soll die Entwicklung unorganischer Siedlungsstrukturen und damit der Zersiedelung des Außenbereichs verhindert werden. Unter einer Splittersiedlung ist eine zusammenhanglose oder aus anderen Gründen unorganische Streubebauung zu verstehen. Wie sich aus der genannten Vorschrift ergibt, beeinträchtigt ein Vorhaben nicht nur dann öffentliche Belange, wenn es die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt, sondern auch dann, wenn es die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Unter einer Erweiterung versteht man die räumliche Auffüllung des bereits bisher in Anspruch genommenen Bereichs. Zumindest dieser Sachverhalt würde durch das Vorhaben verwirklicht. Eine von der geschlossenen Ortslage abgesetzte Streubebauung ist grundsätzlich unorganisch und verstößt gegen die Anforderungen an eine geordnete Siedlungsstruktur und damit gegen öffentliche Belange (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr Baugesetzbuch, § 35, § 67). Das Vorhaben würde die bisher unzulässige Bebauung verfestigen und zur Errichtung weiterer planloser Wohngebäude in dem dortigen Bereich führen. Damit werden bodenrechtliche Spannungen hervorgerufen, die aus städtebaulichen Gründen nicht hingenommen werden können.

Nach Mitteilung des Bürgermeisteramtes Mannheim hat eine Duldung des Wohngebäudes zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, da das Bürgermeisteramt Mannheim keine Kenntnis der Wohnnutzung hatte. Dies trifft hier zu, denn der Widerspruchsführer gibt als Adresse des Baugrundstücks nicht die Gemarkung Mannheim sondern „Waldweg 4a, 68782 Brühl“ an. Außerdem erfolgte nach Akteninhalt die bisherige Er-

schließung über die Gemeinde Brühl. Ausweislich des Lageplanes befindet sich der Waldweg bereits auf der Gemarkung Brühl. Von dort aus erfolgt auch die Zufahrt zum Grundstück des Widerspruchsführers.

Ob die behauptete dauernde Wohnnutzung durch zwei Personen bis Juli 2008 tatsächlich stattfand ist schon deshalb zweifelhaft, weil das Bürgermeisteramt Brühl dem Bürgermeisteramt Mannheim auf dessen Nachfrage am 18.09.2009 mitteilte, dass Informationen über gemeldete Personen für den Waldweg 4a in Brühl nicht vorliegen..

Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4 Abs. 1, 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.d.F. vom 14.12.2004 (GBl. 2004, S. 895 ff.) sowie der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Bereich des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und der Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses.

Für die Höhe der festgesetzten Gebühr waren insbesondere der erforderliche Verwaltungsaufwand, Art und Umfang des streitigen Bauvorhabens und die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen an dieser Entscheidung maßgeblich.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: 600 501 01, Kto.-Nr. 749 55301 02.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszuschläge (§ 20 LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung des Bürgermeisteramtes Mannheim und diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich bei der Korrespondenzadresse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 1, Klage erhoben werden.

Die Klageerhebung ist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe im Dienstgebäude Nördl. Hildapromenade 1 möglich.

Die Klage ist gegen die Stadt Mannheim zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Monatsfrist beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe eingeht.

Hochachtungsvoll

Franz Boos